Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchen und der Stadt Bad Wünnenberg

8. Janrg	gang 14. Dezember 2011	Nr. 55	/ S.
<u>Inhaltsüt</u>	ibersicht:	<u>S</u>	eite:
153/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverband konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung der Krei Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Me Marsberg und Paderborn	se Lippe und	2
154/2011	I Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn Geoinformation, Kataster und Vermessung – über den Besch vereinfachte Umlegung in Fürstenberg/Haaren "Kesselbach" (VI	nluss über die	3

Hinweis: In der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes Nr. 54 muss es auf S. 2, 5. Textzeile lauten: "Am Mittwoch, 14. Dezember 2011, findet um 17.00 Uhr im"

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

68. Jahrgang 14. Dezember 2011 Nr. 55 / S. 2

153/2011

Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

Samstag, 17. Dezember 2011, 10.30 Uhr
Tagungsort: Freilichtmuseum Detmold, Paderborner Dorf, Museumsgaststätte
Im Weißen Ross

Tagesordnung

- 1. Hinweise zur Verschwiegenheit und auf gesetzliche Vorgaben in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
- 2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
- 3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
- 4. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. mit dem Sparkassengesetz NRW
- 5. Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5 Abs. 2 a) und § 5 Abs. 3 der Satzung des SVWL
- Genehmigung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Paderborn-Detmold durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG NRW vorbehaltlich einer Bestellung durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold
- 7. Erlass der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NRW
- 8. Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung
- 9. Verschiedenes

Paderborn/ Detmold, den 08. Dezember 2011

gez. gez.

Manfred Müller Friedel Heuwinkel

Landrat des Kreises Paderborn Landrat des Kreises Lippe

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

14. Dezember 2011 Nr. 55 / S. 3 68. Jahrgang

154/2011



Amt für Geoinformation. Vermessung und Kataster

Bekanntmachung

(Inkrafttreten eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach § 82 BauGB)

Die Stadt Bad Wünnenberg hat dem Kreis Paderborn die Befugnis zur Durchführung der Grenzregelung (§§ 80 ff. BauGB), heute vereinfachte Umlegung, mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 7. November 1991 / 13.Dezember 1991 übertragen.

Nach § 83 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) wird bekanntgemacht, dass der am 04. November 2011 gefasste

> Beschluss über die vereinfachte Umlegung in Fürstenberg/Haaren "Kesselbach" (VU 2)

am 14. Dezember 2011 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit sich nicht aus dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung etwas anderes ergibt, geht nach § 83 Abs. 3 BauGB das Eigentum an ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über; Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die festgesetzten Geldleistungen werden nach § 81 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Abs. 1 - 3 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung (= Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn) Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Detmold - Kammer für Baulandsachen - gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster des Kreises Paderborn, Kreishaus, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, Zimmer 935 einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

11 -20

106/5777/0855

Paderborn, den 14.12.2011

Im Auftrag

(Dipl.-Ing. Gurok)

Ltd. Kreisvermessungsdirektor



14.00 - 18.00 Uhr h Vereinbarung Haderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Paderborn | IBAN DE88 4725 0101 0001 0340 81 | BIC WELADED1PBN
Volksbank Paderborn | IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 | BIC DGPBDE3MXXX
Postbank Dortmund | IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62 | BIC PBNKDEFF440